
UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und § 2a BauGB 2004

PROJEKT: **Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Kiesabbau K 24, Markt Ortenburg**

Kurzdarstellung: Das geplante Kiesabbaugebiet/ überplante Gebiet liegt im nördlichen Teil der Gemeinde Ortenburg und ist über die vorh. Staatsstraße, Kreisstraßen und sonst. bestehende Wege und Straßen bereits gut angebunden.
Die geplante Entwicklung trägt einerseits dem Rohstoffbedarf an Kiesen und Sanden in der Gemeinde bzw. dem Landkreis Passau Rechnung. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich mit überplant mit Deckblatt Nr. 39. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Größe von bisher ca. 132 ha mit geringfügiger Erweiterung im Umgriff der Fa. Greisel von ca. 1,3 ha (zur Anpassung an den derzeitigen Straßenverlauf) damit zusammen insges. ca. 133 ha. Er beinhaltet den bisher rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kiesabbauvorranggebiet K 24“ und überplant diesen nach heutigem Stand und den aktuellen betrieblichen Flächennutzungen. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

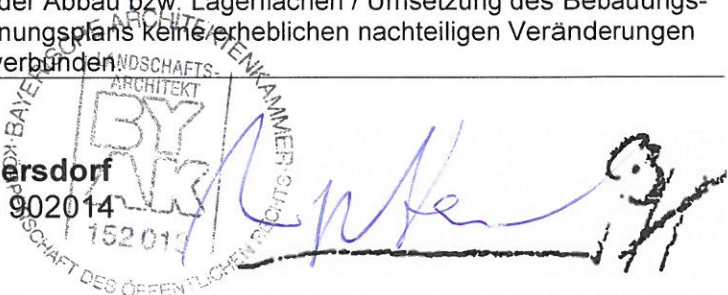
Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen Nutzung als Gewerbe- bzw. Sondergebiet, der bestehenden und weiteren Kiesabbautätigkeit und der weiterhin verbleibenden umliegenden Nutzflächen /Waldflächen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als mittel anzusehen. Die über den Bestand / bisherigen Planungsstand hinausgehende Erweiterung stellt den Hauptteil des Eingriffs durch die Überplanung in den Naturhaushalt dar. Für die geplante Inanspruchnahme durch den weiteren Kiesabbau wird der erforderliche Ausgleich im Rahmen der Rekultivierung erbracht, für die zusätzlich beanspruchte Lagerfläche für Asphalt durch Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in räumlicher Nähe auf Teilfläche von Flurnr. 138 Gemarkung Söldenau (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Es sind mit der geplanten Erweiterung der Abbau bzw. Lagerflächen / Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:
30.November 2007/
29.10.2008

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Kiesabbaugebiet liegt in der Gemeinde Ortenburg im Bereich bei Gießhübl/ Maierhof und ist über die vorh. Staatsstraße und die Kreisstraße PA 37 bereits gut angebunden/ erschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 133 ha (gegenüber bisher 132 ha):

In der vorliegenden Planfassung sind analog zur bisherigen rechtsverbindlichen Planung die Betriebs-/ Produktionsflächen der Firmen Greisel und Berger eingetragen, allerdings nur das Gelände der Fa. Greisel als GE Gewerbegebiet (mit ca. 7,7 ha) und das Asphaltmischwerk (mit ca. 0,88 ha) mit den Lagerflächen für Asphalt mit ca. 1,47 ha) als SO Sonstige Sondergebiete nach § 11BauNVO. Dies trägt den bereits vorliegenden tatsächlichen Nutzungen Rechnung.

Die bereits im Wesentlichen abgebauten Flächen umfassen eine Größenordnung von ca. 33,5 ha. In der bisherigen rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind noch ca. 22,98 ha als für den weiteren Abbau vorgesehene Flächen enthalten.

Der Umfang der gepl. Abbauflächen weicht auch nur in 2 Teilbereichen von den bisherigen, in der rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplanung vorgesehenen Ausweitungen ab.

Der Flächennutzungsplan wird parallel in diesem Bereich überplant mit Deckblatt 39. Die geplante Entwicklung trägt dem weiteren Bedarf an Abbauflächen und neueren Überlegungen im Hinblick auf Rekultivierung Rechnung.

Der Marktgemeinderat möchte die vorhandene und zukünftige Entwicklung durch die Bebauungsplanänderung neu regeln und anpassen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung gegenüber der bisherigen Bebauungs- und Grünordnungsplanung 2 zusätzliche Erweiterungsflächen (eine im Norden und eine im Westen) mit zusammen insgesamt ca. 4,43 ha, die als zusätzliche, allerdings nachrangige Erweiterungsflächen (2.Priorität) eingeplant sind. Damit liegt die Dimension für die insgesamt zum weiteren Abbau zur Verfügung stehenden Flächen bei einer Größenordnung von ca. 27,41 ha.

Darüber hinaus werden die Festsetzungen bezüglich Kiesabbau und Rekultivierung angepasst.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich eingeplant, die sich v. a. in der Erhaltung rahmender Waldflächen, in teilweisen Neupflanzungen und in der Schaffung unterschiedlicher Sekundärbiotope / Sukzessionsflächen widerspiegeln.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2006

und ROG; BayLPIG

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung sind in übergeordneten Normen Festlegungen enthalten.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Im BayLPIG ist in Art. 2 u.a. folgender Grundsatz enthalten: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass (...) den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffe Rechnung getragen wird (...).

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006 enthält in Kapitel B II folgende relevante Zielvorgaben und Grundsätze:

1.1.1 (G) Der Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze kommt zur Sicherung der Rohstoffversorgung besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Förderung der Aufsuchung der Lagerstätten, soweit erforderlich, für ihre Erschließung und für die Gewinnung der Bodenschätze. Eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und ein sparsamer Verbrauch von Bodenschätzen sind anzustreben. Ferner kommt der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur (v. a. Gesichtspunkt kurzer Wege), an den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume besondere Bedeutung zu.

1.1.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung sollen in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze) zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden.

1.1.1.2 (Z) Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Für die Vorranggebiete sollen in den Regionalplänen Aussagen zur Folgefunktion getroffen werden.

(G) Der Zurückführung der abgebauten Flächen - sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken - nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass geeignete Abbaugelände für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.

Der gültige Regionalplan Donau-Wald enthält ebenfalls Zielaussagen zum Rohstoffabbau in verbaler und zeichnerischer Form, die mit der laufenden Fortschreibung an die geänderten rechtlichen Grundlagen angepasst und inhaltlich weiterentwickelt werden sollen und damit den Aufträgen, die sich aus ROG, BayLPIG und LEP ergeben, folgen.

**Regionalplan Donau-Wald (12)
Fortschreibung BIV 1
Gewinnung und
Sicherung von
Bodenschätzen**

In der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald werden die beiden ehemaligen Vorranggebiete im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg als fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen dargestellt, die aus diesem Grund nicht in die Änderung des Regionalplans als Vorrangflächen mit aufgenommen wurden, da die weitere Regelung wie bisher über die gemeindliche Bauleitplanung erfolgen soll.

**(Unterlagen zum
Anhörungsverfahren
stand 15.03.07)**

Im Hinblick auf ein Gesamtkonzept sind die Geltungsbereiche der Pläne allerdings im Regionalplan mit dargestellt.

**Bisheriger
rechtsverbindlicher
Flächennutzungsplan
der Gemeinde**

Der Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg ist seit 09.03.1995 in Kraft. Mittlerweile wurde er durch zahlreiche Deckblätter geändert. Dieser gibt den Bereich bisher als Flächen für Kiesabbau, forst-/ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche/ Außenbereich an. Parallel dazu wurde dazu auch ein kommunaler Landschaftsplan aufgestellt. Die Aussagen sind in den Flächennutzungsplan mit eingearbeitet.

**Aktuelles Deckblatt
zum
Flächennutzungsplan**

Deckblatt Nr. 39
Änderungsbeschluss v. 17.03.2005

**Bisheriger
rechtsgültiger
Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan (m. integrierter Grünordnung) „Kiesabbaugebiet KI/Sa (K 24)“ wurde im Februar 1989 begonnen und ist am 10.05.1996 in Kraft getreten.

**Änderung des
Bebauungs- und
Grünordnungsplanes**

Deckblatt Nr.1 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Kiesabbau K 24
Änderungsbeschluss v. 17.03.2005

Dieser bildet die Basis/ Grundlage für die Fortführung im vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan.

BauGB 2004

Da der Aufstellungsbeschluss nach dem 20.Juli 2004 liegt, ist ergänzend zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan erforderlich.

**BayNatSchG,
Flora- Fauna-
Habitatrichtlinie usw.**

Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder FFH-, SPA- Gebiete usw. sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen und des ursprünglichen Bebauungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Es wurden keine spezifischen Spezialuntersuchungen/ -beurteilungen im Rahmen der Änderung des Bauungs- und Grünordnungsplans durchgeführt (keine geolog, hydrolog. Untersuchungen bzw. auf artenschutzrechtlicher Ebene- Unterlagen zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)).

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Biotopkartierung/ Artenschutzkartierung

Die Biotopkartierung des Landkreises Passau weist innerhalb des Geltungsbereiches einige Biotope aus, die allerdings vorwiegend durch die bisherige Nutzung für den Kiesabbau entstanden bzw. bedingt sind. Auch außerhalb sind in der näheren Umgebung weitere kartierte Biotope vorhanden. Diese sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr in der aktuellen Planfassung enthalten, da die Kartierung von 1986 in ihrer Abgrenzung und Aussage nicht mehr dem Bestand entspricht.

In der Artenschutzkartierung Bayern (Bayer. Landesamt für Umwelt) sind zudem einige Amphibienvorkommen erfasst, die sich an den durch Kiesabbau entstandenen Gewässern orientieren (wie 7445-0143 Waschweiher der Fa. Greisel, Laubfrosch, 30 St., erfasst Mai 2001). Zudem wurde der Schwarzspecht (7445-0125 Mischwald w. Einöd, Schwarzspecht, 2 St., Sichterfassung Mai 1999, als wahrscheinl. brütend eingestuft). Darüber hinaus sind mit Nr. 7445-0143 mit Kartierung von 1971 einige (magerkeitsliebende) Pflanzenarten am Waldrand bei Maierhof erfasst, die ebenfalls nicht mehr so vorliegen (vgl. Biotopkartierung) aufgrund der zeitl. Differenz und der Nährstoffanreicherung durch angrenzende Ackerflächen)

Sonstige Schutzflächen (FFH-, SPA-Gebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile) liegen nicht vor.

Ergänzend zur Biotopkartierung, als Entscheidungshilfe und zur Bewertung wurde 2004 eine flächendeckende Nutzungs- und Vegetationskartierung durchgeführt (in der auch Aussagen zur Fauna als Beibeobachtungen mit aufgenommen sind).

Baugrund/ Altlasten

Der Geltungsbereich liegt im tertiären Hügelland. Das Gebiet ist geprägt von Kiesen und Sanden in relativ hoher Mächtigkeit, so dass diese Bereiche früher im Regionalplan als Vorrangfläche aufgenommen waren bevor die Gemeinde dies im Rahmen Ihrer Planungshoheit über die Bauungsplanung geregelt hat.

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen der Gemeinde nicht vor.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	<p>Bisher ist dieser Bereich nicht schwerpunktmäßig angelegt als Erholungsraum, keine speziellen Erholungseinrichtungen in diesem Bereich der Gemeinde (diese liegen näher bei Ortenburg mit Schloss, Vogelpark usw.) , allerdings ein ausgewiesener Wanderweg führt durch die gepl. Abbauflächen</p> <p>sonstige Aufenthalts- und Freizeitmöglichkeiten sind aufgrund der ländlichen Struktur gegeben mit dem Wechsel aus Waldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Zusammenhang zu kleinen Siedlungseinheiten</p>	<p>Mittlere Empfindlichkeit, kein größerer Verlust an Erholungsraum für die Bürger</p>	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung,</p> <p>weniger spezifische Wertigkeit als erholungsrelevantes Gebiet in diesem Bereich der Gemeinde gegeben als in anderen Teilen des Gemeindegebiets,</p> <p>abgesehen von Wanderweg durch Wald, der verlegt werden soll, um weiterhin eine durchgehende Wegeverbindung bereitzustellen</p>
	Lärmschutz	<p>randl. verlaufende Straßen im Gebiet weisen ein mittleres Verkehrsaufkommen auf, sonstige Wege nur ein geringes besitzen nur örtliche Erschließungsfunktion, damit auch kaum Lärm durch Verkehr</p> <p>Keine zusätzlichen gewerblich genutzten Flächen mit höherem Lärmaufkommen durch gepl. Änderung/ Erweiterung der Abbauflächen</p> <p>vorh. Abbauflächen werden im Laufe der Umsetzung der Planung nur immer wieder verlagert, außerdem sind sie „eingegraben“ und zum großen Teil von Wald umgeben, so dass damit auch wenig Lärm nach außen tritt</p> <p>geringe Siedlungsdichte in Umgebung, nur wenige Einzelanwesen in räumlicher Nähe</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p>	<p>Keine besondere Bedeutung</p> <p>Orientierungswerte werden hier aufgrund der Nutzungen nicht überschritten</p>
	Luftreinhaltung	<p>Belastung bereits vorhanden durch Betriebsflächen mit Fahrbetrieb / Nutzung der bereits bestehenden Kiesabbauflächen bzw. Flächen zur weiteren Verarbeitung, v.a. Staubentwicklung v.a. bei trockener Witterung</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p>	<p>Keine besondere Bedeutung</p>
	Schutz vor elektrischen Feldern	<p>Nicht relevant</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p>	<p>Keine Bedeutung</p>
	Versorgung	<p>Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen im Zentrum der Gemeinde in Ortenburg bzw. anderen Ortsteilen vorhanden, nur wenige Einrichtungen hier wie z.B. Stromversorgung</p>	<p>Keine spez. Empfindlichkeit</p>	<p>Keine Bedeutung</p>

		Umgebung		Kiesabbau und Sukzession entstanden
3	Boden	Teil der Fläche Waldboden, anthropogen überprägter Boden z. T. unter Dauerbewuchs (z.B. Gärten, Grünland, Acker) Versiegelung durch Gewerbebetriebe mit Gebäuden, Nutzflächen, Erschließung und bereits offene Kiesfläche bzw. Lagerplätze und befestigte/ überbaute Betriebsgelände		
	Filter-/ Speicher-/ Pufferfunktion	Böden mit mittlerer Filter-/ Speicher-/ Pufferfunktion Teilbereich bereits versiegelt	Mittlere Empfindlichkeit	mittlere Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Forstwirtschaftliche bzw. geringfügig auch landwirtschaftliche Nutzung Mittlere Bonität,	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
4	Wasser	Wasser kann zum großen Teil verdunsten, versickern auf forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in Gärten. Im Bereich der Gewerbeflächen reduziert		Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, die bei versiegelten Flächen nicht mehr vorhanden ist; hier geringer Versiegelungsgrad, damit auch geringe Bedeutung Geringe Bedeutung
	Oberflächen-gewässer	natürliche Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden bzw. in dem Bereich der Ortenburger Schotter aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Untergrunds selten, da es zu wenig oberirdischen Abflüssen kommt; die vorh. (Still-) Gewässer sind durch den Kiesabbau entstanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	
	Grundwasser	Grundwasser wird durch den Kiesabbau im Gebiet normalerweise nicht angeschnitten (Trockenabbau), durch Abbautätigkeit allerdings Eingriff in die Schichtung/ das Gefüge , dadurch Veränderungen möglich	mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung
	Nutzungs-funktion	Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Vilshofen „Gießhübl II“ in der Gemarkung Zeitlarn zur öffentlichen Wasserversorgung liegt nördlich des Geltungsbereichs / der nördlich der Gemeindeverbindungsstraße ganz im Gemeindegebiet der Stadt Vilshofen. Es reicht damit entgegen der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan nicht mehr in das Gemeindegebiet von Ortenburg	mittlere Empfindlichkeit	Mittlere Bedeutung

		bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplans herein, zudem reichen die geplanten Abbauflächen nicht näher heran als die bisherigen genehmigten Abbauplanungen.		
5	Klima / Luft	<p>hoher Anteil an Waldflächen um besteh. Abbauflächen wirken klimatisch ausgleichend, die im Zuge der Planung zunächst reduziert wird</p> <p>Lockere Siedlungsstruktur im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in Umgebung, an der sich nichts ändert,</p>	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit
6	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	bereits zum Teil deutlich durch Kiesabbau und Betriebsflächen geprägter und veränderter Bereiche, größere Teile noch von Waldflächen und Waldkulissen geprägt	mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bestehenden gegenwärtigen Nutzung mit der bereits bestehenden intensiven betrieblichen Nutzung und als Kiesabbauflächen und der sonst vorwiegenden forstwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung mit einzelnen Anwesen und Bebauung lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter mit mittlerer Bedeutung anzusetzen sind.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	weitere Veränderung des Landschaftsbilds durch Fortführung/ Erweiterung des Kiesabbaus, allerdings bleiben die Waldflächen als rahmende Kulisse erhalten, nach Abbau über Teilverfüllung und Sukzession wieder neue Einpassung	während des Abbaus/ vorübergehend Beeinträchtigung des Landschaftsbilds , allerdings durch von Waldflächen umgebene Lage nicht erheblich
	Lärmschutz	Unterbrechung des bestehenden Wanderwegs / Verlegung erforderlich und eingeplant, damit weitere Nutzung möglich Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, nur wenige Einzelgehöfte, Weiler in der Umgebung und Abbauflächen werden zum großen Teil nur weiter nach innen und in die Tiefe verlagert, damit tendenziell noch weniger nach außen wirkend, ggfs. Abtransport bei Bedarf, allerdings im speziellen Fall Weiterverarbeitung auf Betriebsgelände/ im Gewerbegebiet, damit eher weniger Verkehrsaufkommen (da weniger Material zugefahren werden muss)	keine erhebliche Auswirkung auf Erholungsnutzung/ Wanderwegenetz keine erhebliche Auswirkung oder Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung keine erhebliche Auswirkung oder Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, weiterhin gewisse Staubentwicklung während des Abbaus	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine Relevanz und keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung gegenüber Bestand/ keine erhebliche Auswirkungen
	Versorgung	Keine Relevanz und keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung gegenüber Bestand/ keine erhebliche Auswirkungen

3	Boden		
	Speicher-/Puffer-Filterfunktion	durchwurzelte Vegetationsdecke wird abgetragen; offene Kiesflächen mit etwas reduzierter Filterfunktion, Flächen werden nur abschnittsweise abgetragen, zeitliche Staffelung	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
	Biotopfunktion	-----	-----
	Nutzungsfunktion	Forst- und land-wirtschaftliche Nutzflächen zunächst verloren, allerdings entstehen über Sukzession nach dem Abbau wieder Waldflächen, Extensivwiesen neu	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
4	Wasser		
	Oberflächengewässer	sind natürlich hier im Geltungsbereich nicht oder nur randlich vorhanden und nicht betroffen durch die Überplanung; nur kleinere Gewässer, die durch Kiesabbau entstanden sind, sollen weiterhin bleiben bzw. werden im Zuge des Abbaus und der Rekultivierung wieder neu geschaffen	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	Abbauflächen liegen außerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung der Stadt Vilshofen Gießhübl II (bisher im FNP eingetr. Wasserschutzgebiet Gießhübl I ist nicht mehr aktenkundig/gültig)	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
5	Klima/Luft	stärkere Aufheizung durch freiliegende Kiesflächen als bei Wald	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
6	Kulturgüter		
	Denkmäler	keine ausgewiesenen Bodendenkmäler vorhanden/ bekannt	Keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung
	Orts- und Landschaftsbild		Keine erheblichen bleibenden negativen Umweltauswirkungen/ Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisheriger Planung

Zusammenfassende Beurteilung

Die über die bisherige rechtsverbindliche Planung hinausreichende Erweiterung der geplanten Abbauflächen stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die geplante weitere Entwicklung des Gebiets mit Weiterverfolgung der bereits eingeplanten Abbauflächen (wie im bisher. rechtsverbindlichen Bebauungsplan) und den neuen zusätzlichen potentiellen Erweiterungen (Abbauflächen 2. Priorität mit einer Fläche von zusammen 4,43 ha, die erst realisiert werden können, wenn die übrigen im wesentlichen

abgebaut sind) bringt keine erheblichen Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand mit sich.

2c) *gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich*

Im Vergleich zwischen dem bisher gültigen rechtswirksamen Flächennutzungsplan und dem bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan mit dem aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird deutlich, dass bezogen auf die Schutzgüter keine Verschlechterungen bzw. nur in geringem Maß zu erwarten sind, in Teilbereichen sind sogar eher Verbesserungen zu erwarten (durch die stärkere Anlehnung der Rekultivierungsplanung an den bereits entwickelten Bestand z.B. an Gewässern/ Amphibienlebensraum bzw. vorhandener Bereiche mit Gehölzsukzession, Schaffung seltener Sonderstandorte) .

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht folgendes vor:

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine etwas geringere Beanspruchung der Landschaft, entspricht aber nicht der Zielsetzung dem weiteren längerfristigen Bedarf an Abbauf Flächen zu regeln.

Bei den gepl. neuen Erweiterungsflächen sind keine rechtlich geschützten, ökologisch höchst wertvollen Bereiche betroffen.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen stellen die Festsetzungen innerhalb des Planungsgebietes dar und zwar z.B. durch Beschränkung der Abbauf Flächen und Anpflanzungen bereits vor dem Abbau, durch Prioritäten usw.

Darüber hinaus können durch die Änderungen im Teil Grünordnung, der Aussagen zur Rekultivierung macht, und über eine stärkere Orientierung an bereits vorhandenen wertvollen Lebensraumstrukturen und Sukzessionsbereichen, wertvolle Lebensräume erhalten bleiben und durch die Neuplanungen ergänzt werden.

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Zu den Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zählt einerseits, dass die Abbauf Flächen im Grundsatz nicht weiter in den Wald vordringen - bis auf die eine Fläche im Norden (Bereich 8/9) mit zusammen 1,76 ha – als die bisherige Planung im rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Die weitere zusätzliche eingeplante Abbauf Fläche (Bereich 10) ist als ackerbaulich genutzte Fläche ökologisch von geringer Wertigkeit. Zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist als Erfordernis/ Pflanzgebot die Anlage einer Sichtschutzpflanzung festgesetzt, die mind. 3 Jahre vor Beginn des Abbaus in der angrenzenden Fläche zu realisieren ist.

Der Abbau der „Keile“/ Grenzabstände zwischen den aneinandergrenzenden Abbauf Flächen im Inneren des Gebiets trägt dazu bei, dass die Ressourcen besser ausgeschöpft werden und damit weniger zusätzliche Flächen beansprucht werden. Darüber hinaus lässt sich dadurch auch der Eingriff in das Landschaftsbild mindern, da damit eine landschaftliche Großform entsteht (und nicht verschiedene Abbauf Flächen/ Krater nebeneinander).

Ein wichtiger Aspekt der Eingriffsminimierung ist auch die Anpassung der Grünordnungsplanung, die die Rekultivierung festlegt, an die bereits bestehenden wertvollen Sekundärbiotope und bereits vorhandenen Sukzessionsbereiche (v.a. im Bereich 0 bei Fa. Greisel), so dass der besteh. Weiher/ Tümpel mit Gelbbauchunken usw. bleibt und nicht verschoben wird wie in der bisher. Planung vorgesehen. Darüber hinaus soll die Gehölzsukzession im nordwestlichen Teilbereich nicht unterbrochen werden, um hier die Gehölz-/ Waldentwicklung zu fördern.

In den angrenzenden neueren Abbauabschnitten entstehen ohnehin wieder frische neue offene Flächen und Kleingewässer (siehe auch nachfolg. Absatz), in die Arten, die auf die frische Standorte bzw. kleinere Gewässer (z.B. Gelbbauchunken) angewiesen sind vorrücken können.

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Bedingt durch die Änderung des Bebauungsplanes entsteht neues „Baurecht“ hier speziell weitere Abbauflächen in einer Größenordnung von insgesamt zusätzlich 4,43 ha , was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt.
Zum einen geschieht das bereits dadurch, dass auf den eingeplanten Abbauflächen später keine Intensivnutzung mehr stattfindet – weder forstwirtschaftlich noch landwirtschaftlich. Durch die Festlegung der Folgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft wird der Zielsetzung Rechnung getragen, die Sonderstandorte, die vielen, selten gewordenen Arten Lebensraum bieten zu fördern und Entwicklungsbereiche mit unterschiedlichen Standortbedingungen und unterschiedlichen Entwicklungszeiträumen zu schaffen. Die Waldflächen an sich werden damit langfristig nicht geschmälert, sondern sollen über Sukzession zu naturnäheren, standortangepassten und damit auch stabileren Waldbeständen entwickelt werden.

Die Abbauflächen und insbesondere auch die zusätzlich eingeplanten Abbauflächen werden damit komplett/ mit der ganzen Fläche zur Biotopentwicklung und Waldentwicklung bereitgestellt, so dass damit der Ausgleichsbedarf gedeckt ist bzw. nach dem Abbau entsprechend der Festlegung in der Grünordnung mehr Arten und Lebensräume in einem räumlichen Verbund geschaffen werden als vorher.

Für die zusätzlich beanspruchten Lagerflächen für Altasphalt (gegenüber der ursprünglich genehmigten Fläche), welche jetzt schon so genutzt werden, wurde die Erweiterung beim Landratsamt durch Fa. Berger beantragt. Im Rahmen der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde die Festsetzung des dafür erforderlichen Ausgleichs mit in die Planung aufgenommen (vgl. auch Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

- **Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es verbleiben keine erheblichen dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

2d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurden im Vorfeld verschiedene allerdings nur sehr geringfügig abweichende Konzepte/ Abgrenzungen zur zusätzlichen Abbaufläche im Norden im Teil Bebauungsplan / bzw. bezüglich Grünordnung diskutiert, die jedoch hinsichtlich der Umweltauswirkungen vergleichbar waren.

2e) Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung bleiben die Dimensionen der noch zur Verfügung stehenden Abbauflächen wie bisher und werden nicht um die bisher. Waldfläche um ca. 1,76 ha und die bisherige Ackerfläche mit ca. 2,67 ha erweitert, die ohnehin erst in Angriff genommen werden sollen und können, wenn die übrigen Flächen im Wesentlichen abgebaut sind.

Es fehlt bisher eine Regelung für die erforderliche Verlegung des überörtlichen Wanderweges.

Wenn die bisherige Grünordnungsplanung umgesetzt wird, werden bisher. wertvolle Amphibienlebensräume und Sukzessionsbereiche wieder entfernt und müssten an anderer Stelle neu geschaffen werden, somit gingen wertvolle Strukturen verloren, wertvolle Arten würden unnötig beeinträchtigt.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

In den vorliegenden Umweltbericht können nur die verfügbaren Informationen eingestellt und der derzeitige Wissens- und Informationsstand berücksichtigt werden.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird - soweit von der Aufgabenstellung möglich -entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 angewendet.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten neuen Abbauflächen und der damit geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf Information der Abbau- Unternehmen über die notwendige Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen.

Die Unternehmen sind seitens der Gemeinde aufgefordert, ihre Abbau- und Rekultivierungsplanung entsprechend der dazu getätigten Vorabstimmungsgespräche in Verbindung mit den anstehenden Erweiterungsplanungen auch für die genehmigten Teilbereiche – soweit erforderlich - an die aktuelle Planung anzupassen.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzflächen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als mittel anzusehen.
Die über den Bestand hinausgehende Neubeanspruchung von weiteren derzeit land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ das Landschaftsbild dar.

Es sind mit der geplanten Erweiterung der Abbauflächen und der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen bleibenden nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

23. Jan. 2009



J. Halser
1. Bürgermeister